

Entwurf

Gestattungsvertrag Nahwärme
zwischen der
Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen,
vertreten durch die Geschäftsführung, namentlich Herrn Tobias Butsch,
nachstehend „KEG“ oder „Gestattungsgeber“ genannt,

sowie der
Stadt Donaueschingen,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Erik Pauly,
als Rechtsnachfolger der Gestattungsgeberin KEG

und der

Energiedienst AG,
Schönenbergerstraße 10 in 79618 Rheinfelden (Baden),
nachstehend „Betreiber“ genannt,
als Gestattungsnehmer oder Betreiber

gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt,

wird folgender Gestattungsvertrag für die Nahwärmeversorgung auf den Grundstücken der KEG in der Stadt und in dem Gemeindegebiet Donaueschingen geschlossen.

Die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (Anlage 2) sowie die als Anlage beigefügte Karte des Gestattungsgebietes (Anlage 3) sind wesentliche Bestandteile des Vertrages.

Präambel

Die KEG hat im Zuge Ihrer Militärkonversion eine ca. 14 ha große, ehemals militärisch genutzte Fläche von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (nachstehend „BlmA“ genannt) erworben. Auf dieser Fläche soll nun schrittweise das neue Stadtquartier „Am Buchberg“ entstehen. Es handelt sich um eine seit 1914 größtenteils ehemals militärisch genutzte Liegenschaft. Der südliche Bereich wurde als Kaserne nebst vergleichbaren sonstigen Gebäuden genutzt. Die Nutzung erfolgte nach 1945 durch die französischen Streitkräfte und später durch Teile der Deutsch-Französischen Brigade. Im nördlichen Bereich wurden etwa 1950 Wohnhäuser für französische Militärangehörige sowie eine Schule mit Kindergarten erbaut und genutzt.

Der Betreiber baut und betreibt im Konversionsgebiet „Am Buchberg“ in Donaueschingen ein Nahwärmenetz.

Die KEG unterstützt die Versorgung des neuen Stadtteils mit Nahwärme zugunsten von Ressourcen- und Umweltschutz. Die Realisierung des Nahwärmenetzes und die mögliche Erweiterung des Gestattungsgebiets erfolgt im partnerschaftlichen Miteinander der beiden Vertragsparteien.

Im Hinblick auf die schrittweise erfolgende Übergabe der Konversionsfläche von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an die KEG tritt dieser Gestattungsvertrag in zwei Schritten in Kraft.

Die Stadt Donaueschingen unterzeichnet diesen Vertrag, weil sie als Rechtsnachfolgerin der KEG die Verpflichtungen der KEG aus diesem Vertrag vollumfänglich übernehmen wird.

Aus diesem Grund schließen die beiden Vertragsparteien den nachfolgenden Gestattungsvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Betreiber wird in der Gemeinde Donaueschingen das Quartier „Am Buchberg“ mit Nahwärme versorgen. Dazu wird vom Betreiber ein entsprechendes Versorgungsnetz errichtet. Im ehemaligen Offizierscasino Villinger Straße 50 kauft der Betreiber Räumlichkeiten, um eine Technikzentrale zu betreiben. Ebenso ist der Betreiber darin bestrebt, die Technikzentrale im Gebäude Villinger Straße 46 (Anlage 4) zu pachten, um eine weitere Technikzentrale zu betreiben.
- (2) Der Betreiber ist berechtigt, jedermann im Gestattungsgebiet (Anlage 3) an sein Versorgungsnetz für Nahwärme anzuschließen und zu versorgen.
- (3) Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen wird der Betreiber bei der Abwägung der Erfordernisse vorrangiger Versorgung mit Nahwärme im Zweifel der KEG zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen innerhalb des Vertragsgebiets den Vorzug einräumen.
- (4) Die Wärmelieferung erfolgt, sobald die Erschließung der Bauabschnitte dies zulässt. Gebäude, die zuvor eine Wärmeversorgung benötigen, können von dem Betreiber individuell versorgt werden. Zum gegenwärtigen Planungsstand soll die erste Wärmeabnahme Mitte des Jahres 2020 durch die Kindertagesstätte im nördlichen Teil des Gestattungsgebiets stattfinden. Der Kindertagesstätte im nördlichen Bereich des Gestattungsgebietes wird eine individuelle Versorgung zugesichert, insofern der Ausbauzustand des Nahwärmenetzes eine reguläre Versorgung noch nicht zulässt.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die KEG räumt dem Betreiber das Recht ein, zum Zwecke der Versorgung mit Nahwärme die in der Anlage 3 grün hinterlegte Fläche und jeweils die der KEG unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze, Brücken u.ä.) sowie sonstige der KEG gehörende öffentliche Grundstücke und Gebäude zur Verlegung und zum Betrieb von Nahwärmeleitungen zu benutzen. Dies gilt auch für sonstige Anlagen der Nahwärmeversorgung nebst Zubehör einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und Durchgangsleitungen (nachfolgend "Versorgungsanlagen" genannt). Die KEG wird hierfür dem Betreiber oder den von ihm beauftragten Personen das Zufahrts- und Zutrittsrecht einräumen. Die Vertragsparteien verpflichten sich – soweit sich Anlagen des Betreibers auf Grundstücken oder in Gebäuden der KEG befinden – dafür Sorge zu tragen, dass keine unberechtigten Dritten Zugang zu den Anlagenteilen des Betreibers erhalten. Soweit es um im Eigentum der KEG stehende nichtöffentliche Grundstücke geht, wird nach Überschreiten der Duldungspflicht gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme ein gesonderter, entgeltlicher Gestattungsvertrag zu für beide Vertragspartner zumutbaren Bedingungen geschlossen.
- (2) Die Versorgungsanlagen in Grundstücken der KEG sind vom Betreiber im Einvernehmen mit der KEG zu planen. Der Betreiber wird hierbei auf berechnete Interessen der KEG Rücksicht nehmen. Der Betreiber wird bei seiner örtlichen Ausbauplanung beschlussmäßige Vorgaben der Stadt Donaueschingen zur örtlichen Energieversorgung im Rahmen ihrer Planungshoheit auch außerhalb von Bebauungsplänen berücksichtigen.
- (3) Die KEG und der Betreiber werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die KEG wird im Rahmen eigener Maßnahmen auf die Bedürfnisse des Betreibers Rücksicht nehmen und auf die bestehenden Versorgungsanlagen achten und auch Dritte (z.B. bei genehmigten Aufgrabungen etc.) auf die bestehenden Versorgungsanlagen hinweisen. Alle im Zusammenhang mit der Nahwärmeversorgung stehenden Versorgungsanlagen werden im Zuge der Erschließung auf Kosten des Berechtigten eingemessen und in der Planauskunft dokumentiert.
- (4) Bei einer Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen ohne Eigentumswechsel bleiben die ausgeübten Benutzungsrechte gegenüber der KEG aufrechterhalten.
- (5) Die KEG verpflichtet sich, zu Gunsten des Betreibers und auf dessen Kosten jeweils eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die benutzten Teile der Grundstücke eintragen zu lassen.
- (6) Hinsichtlich der zu installierenden Anlagen, sämtlichem erforderlichem Zubehör, Leitungen etc. und Nahwärmeleitungen erkennt die KEG das Eigentum des Betreibers an und bestätigt hiermit, dass diese über die gesamte Vertragslaufzeit und darüber hinaus im Eigentum des Betreibers verbleiben. Sämtliche bestehenden als auch künftig errichteten Versorgungsanlagen sind bzw. werden gem. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Dauer dieses Vertrages mit den Grundstücken/Gebäuden der KEG verbunden und sind kein wesentlicher Bestandteil der Grundstücke. Der Betreiber ist berechtigt, alle ihm gehörenden Anlagen sowie Zubehör, Leitungen etc. mit Eigentumsmarken zu versehen.

§ 3 Baumaßnahmen

- (1) Alle Baumaßnahmen sind zuvor mit der KEG abzustimmen. Die KEG erhält zuvor Pläne und Zeichnungen mit Spezifikationen der geplanten Baumaßnahmen. Der Betreiber stellt auf Wunsch kostenfrei einen aktuellen Ortsnetzplan sowie bei konkretem Bedarf projektbezogene Bestandspläne zur Verfügung.
- (2) Der Betreiber hat sich vor Durchführung von Baumaßnahmen mit den Versorgungsträgern in Verbindung zu setzen und sich zu vergewissern, dass der Vertragsgegenstand frei von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen ist bzw. ob eine Überbauung von Leitungen möglich ist.
- (3) Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Betreiber trifft im Einvernehmen mit der KEG alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.

Für den Fall, dass es bei Baumaßnahmen des Betreibers zu Störungen des Verkehrs kommt, ist der Betreiber verpflichtet, diese der KEG anzuzeigen und zu beseitigen. Auch bei Vornahme der Beseitigung muss der Betreiber dafür Sorge tragen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird.

- (4) Der Betreiber hat auf seine Kosten die für den Betrieb erforderlichen Genehmigungen einzuholen und den Betrieb im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen.
- (5) Die KEG bevollmächtigt den Betreiber, in seinem Namen alle im Zusammenhang mit den nach diesem Vertrag dem Betreiber gestatteten Maßnahmen erforderlichen Erklärungen gegenüber Behörden, Netzbetreibern und sonstigen Dritten abzugeben. Alle aus der Ausübung dieser Vollmacht sich ergebenden Verpflichtungen der KEG hat der Betreiber auf eigene Kosten vollständig zu erfüllen. Die KEG verpflichtet sich, soweit erforderlich, den Betreiber in zumutbarem Umfang zu unterstützen.
- (6) Sollen für die Nahwärmeversorgung öffentliche Straßen und Flächen in Anspruch genommen werden, die nicht der alleinigen Verfügungsgewalt der KEG unterstehen, wird die KEG den Betreiber auf Wunsch nach besten Kräften bei den erforderlichen Verhandlungen unterstützen. Die KEG wird den Betreiber in gleicher Weise unterstützen, soweit dies für die Benutzung privaten Eigentums erforderlich sein sollte. Die vorgenannte Unterstützung schließt keine Beteiligung der KEG an einem finanziellen Interessenausgleich ein.
- (7) Die Zuleitung von der Heizzentrale zu den einzelnen Anschlussnehmern ist vornehmlich unter der Straße verlegt. Die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Versorgungsanlagen trägt der Betreiber inklusive der Wiederherstellung der Oberfläche der in Anspruch genommenen Grundstücke. Nach Beendigung der Bauarbeiten an einer Straße findet eine gemeinsame Besichtigung statt, soweit die KEG nicht auf diese verzichtet. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wie festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt.

- (8) Der Betreiber verpflichtet sich, die Straße nachzubessern, wenn die KEG auftretende Mängel innerhalb einer Frist von vier Jahren rügt, es sei denn, dass diese nicht auf die Bauarbeiten des Betreibers zurückzuführen sind. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauarbeiten durch die KEG. Ist auf Besichtigung verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige des Betreibers über die Beendigung der Bauarbeiten.
- (9) Der vorgesehene Biomasseheizkessel wird gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben. Eine jährliche Überprüfung der Anlage vom Bezirksschornsteinfegermeister wird durchgeführt und zur Einsicht der KEG vorgelegt. Die KEG ist berechtigt, auf eigene Kosten Kontrollmessungen durchzuführen.
- (10) Die Installationen, Hausanschlussleitungen, Übergabestationen etc. und Verrohrungen werden mit den jeweiligen Anschlussnehmern vertraglich festgehalten. Die Systemgrenzen werden festgehalten und dokumentiert. Das Eigentum des Betreibers auf Privatgrundstücken wird über Dienstbarkeiten gegenüber den Anschlussnehmern gesichert.

§ 4 Gewährleistung sowie Haftung für Altlasten

- (1) Dem Betreiber ist bekannt, dass aufgrund der früheren Nutzung des Vertragsgegenstandes als Kaserne schädliche Bodenveränderungen bzw. Altlasten und/oder sonstige Umweltschäden vorhanden sein könnten/sind. Die BlmA und die KEG haben den Vertragsgegenstand insbesondere auf Bodenbeschaffenheit, Kampfmittel, Altlasten sowie Gebäudeschadstoffe und Gebäudebeschaffenheit (orientierend) untersuchen lassen. Es wurden zahlreiche Bodenveränderungen, die eine Gefahr im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeiführen könnten und/oder Altlasten i.S.v. § 2 Abs. 5 BBodSchG darstellen festgestellt, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder zur Nutzung des Vertragsgegenstandes für den vereinbarten Nutzungszweck saniert werden müssen. Zudem wurden zahlreiche Belastungen durch Kampfmittel festgestellt. Dem Betreiber ist bekannt, dass der Vertragsgegenstand mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK)/Asbest belastet ist oder sein kann. Die KEG leistet aufgrund des Nichtfreisein des Gestattungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG und/oder Altlasten i.S.v. § 2 Abs. 5 BBodSchG, von Schäden nach Maßgabe des § 3 USchadG sowie von sonstigen Grundstücks- oder Gebäudekontaminationen insoweit keine Gewähr für die Eignung der Grundstücke für den vorgesehenen Zweck. Insgesamt nachfolgend „Belastungen im Gestattungsgebiet“ genannt.
- (2) Eine Haftung der KEG für diese „Belastungen im Gestattungsgebiet“ sowie für alle sonstigen bestehenden Altlasten und Bodenverunreinigungen bleibt jedoch hiervon unberührt. Insoweit hat die KEG auch sämtliche in Abs. 1 aufgeführten, bereits bestehenden Belastungen im Gestattungsgebiet und alle sonstigen bestehenden Altlasten und Bodenverunreinigungen, die bei der Nahwärmerschließung des Gestattungsgebiets und beim Betrieb des Nahwärmenetzes zu Tage treten oder Belastungen im Gestattungsgebiet sowie Altlasten und Bodenverunreinigungen, die künftig von der KEG verursacht werden, gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften unverzüglich auf eigene Kosten zu entsorgen. Insoweit hat die KEG alle Kosten, die in diesem Zusammenhang anfallen, insbesondere Kosten der Beseitigung, Sanierung, Entsorgung und Auffüllung zu tragen.
- (3) Die KEG hat den Betreiber von sämtlichen berechtigten Ansprüchen Dritter aufgrund „Belastungen im Gestattungsgebiet“ sowie allen sonstigen Altlasten und Bodenverunreinigungen – gleich aus welchem Rechtsgrund (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich), insbesondere nach § 24 Abs. 2 BBodSchG und/ oder § 9 Abs. 2 USchadG – auf erstes Anfordern freizustellen oder die Kosten dem Betreiber zu erstatten, soweit diese bereits vom Betreiber bezahlt wurden.
- (4) Die KEG übernimmt keine Haftung für die Freiheit des Vertragsgegenstandes von Leitungen oder Leitungsrechten gleich welcher Art, welchen Umfangs und welcher Funktion. Sie haftet auch nicht für Schäden aus der Beeinträchtigung des Vertragsgegenstandes durch solche Leitungen. Etwaige auf dem Vertragsgegenstand befindliche Wasser-, Elektrizitäts- und Fernspreitleitungen sowie sonstige Leitungen wurden, soweit sie nicht im Eigentum der BlmA standen, mit dem Grundkaufvertrag vom 20.03.2017 nicht an die KEG mitverkauft.

§ 5 Zusammenarbeit mit der KEG

- (1) In dem Gestattungsgebiet werden durch die KEG alle Grundstückskäufer und Grundstückseigentümer dazu verpflichtet, sich an den Erschließungskosten der Nahwärme zu beteiligen. Diese Beteiligungspflicht ermöglicht es dem Betreiber, maximal 70 v.H. folgender Kosten auf die Grundstückskäufer mit den Erschließungskosten umzulegen: Hauptleitung, Hauptleitungsarmaturen, zwei Meter Hausanschlussleitung auf jedes Flurstück sowie die hierfür entstandenen Projektierungskosten. Sind auf einem Flurstück mehrere Gebäude vorgesehen, so steht es dem Betreiber frei, in Abstimmung mit dem Eigentümer die Position und Anzahl der Hausanschlüsse festzulegen. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Umlegung der zu tragenden Kosten erfolgt im Verhältnis zwischen der jeweiligen Anschlussleistung und der Summe aller Anschlussleistungen im jeweiligen Teilgebiet (Anlage 5) des Gestattungsgebiets.
- (2) Die Umlegung der in § 5 Abs. 1 genannten Erschließungskosten erfolgt in zwei Teilschritten. Der Betreiber ist dazu berechtigt einen geschätzten Erschließungskostenbeitrag bei Grundstücksverkäufen durch die KEG erheben zu lassen. Die Höhe dieses Beitrags richtet sich nach der vorläufigen Kostenschätzung und dem unter § 5 Abs. 1 genannten Verhältnis.
- (3) Sobald mindestens 90 v.H. der Liegenschaften des jeweiligen Teilgebiets (Anlage 5) bezugsbereit sind, ist der Betreiber verpflichtet, innerhalb eines Vierteljahres eine abschließende Berechnung zum Erschließungskostenbeitrag Nahwärme den Liegenschaftseigentümern vorzulegen. Der Zeitpunkt, zu dem 90 v.H. der Liegenschaften bezugsbereit ist, wird durch die Vertragspartner festgestellt und protokolliert.
- (4) Bei Grundstücksverkäufen innerhalb des Gestattungsgebiets durch die KEG verpflichtet sich diese, in den privatrechtlichen Verträgen mit den Käufern deren Beteiligung am Umlegungsverfahren der Nahwärmeleitung vertraglich festzuhalten. Die KEG verpflichtet sich zudem, die Kontaktdaten und Flurstücknummer des Grundstückskäufers an den Betreiber zu melden.
- (5) Gebäude im Eigentum der KEG oder der Stadt Donaueschingen innerhalb des Gestattungsgebiets werden durch den Betreiber zu den Bedingungen eines gesondert abzuschließenden Wärmelieferungsvertrages mit Wärme versorgt.
- (6) Die Versorgungsleitungen sind mit dem Erschließungsträger im koordinierten Leitungsplan abzustimmen.
- (7) Der Betreiber zahlt an die Stadt Donaueschingen für die Einräumung der Wegenutzungsrechte ein Entgelt (Gestattungsentgelt) in Höhe von 1,5 v.H. des Umsatzes (exklusive Umsatzsteuer) aus der Abgabe von Nahwärme an Letztverbraucher (Tarifkunden und Sonderkunden) im Gestattungsgebiet.
Das Gestattungsentgelt wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses, spätestens bis zum 30.09. des dem Wirtschaftsjahr folgenden Jahres, fällig. Kommt der Betreiber in Verzug, so sind die marktüblichen Kreditzinsen als Verzugszinsen zu entrichten. Eine Aufrechnung oder Verrechnung mit Forderungen der Gesellschaft ist nicht möglich. Der Betreiber hat am 15.04. und 15.08. Vorauszahlungen zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich die Hälfte des Gestattungsentgeltes, das sich für das vorangegangene Wirtschaftsjahr ergeben hat. Das Recht auf Erhebung eines Gestattungsentgelts durch die Stadt Donaueschingen bleibt auch dann bestehen, wenn die

unter § 2 Abs.1 genannten Flächen in das Eigentum der Stadt Donaueschingen übergegangen sind.

- (8) Die KEG erhebt für die Nahwärmeleitung und die Wärmelieferungen keine Konzessionsabgabe.
- (9) Die Übernahme des bestehenden Nahwärmenetzes (Anlage 6) durch den Betreiber von der KEG wird in einem gesondert zu schließendem Vertrag vereinbart.
- (10) Das Bestandsnetz wird, insofern der Zustand und Trassenführung des Netzes dies zulassen, in den Netzneubau integriert. Sollte der Netzzustand nicht ausreichend sein erfolgt eine Erneuerung. Sollte die bestehende Trassenführung nicht kompatibel mit der geplanten Bebauung sein, erfolgt ebenfalls eine Erneuerung des Netzes. Die anfallenden Kosten werden dann entsprechend § 5 Abs. 1 auf die Grundstückskäufer umgelegt.
- (11) Dem Betreiber wird in einer gesondert zu schließenden Vereinbarung vertraglich zugesichert, auf dem Grundstück Villingen Straße 46 einen Biomassekessel gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betreiben zu dürfen. Die KEG trägt dafür Sorge, dass die Anlieferung der Biomasse mit einem 32-Tonnen-Lastkraftwagen mit 4 Achsen sichergestellt ist. Dem Betreiber wird zudem in einer gesondert zu schließenden Vereinbarung vertraglich zugesichert, auf dem Grundstück Villingen Straße 46 einen unterirdischen Biomassebunker zu errichten inklusive anfahrbare Entladeklappe.
- (12) Ist aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses der KEG eine Änderung, Umlegung, Beseitigung oder Sicherung von Versorgungsanlagen notwendig, so wird der Betreiber derartige Maßnahmen nach schriftlicher Aufforderung durch die KEG innerhalb einer angemessenen Frist durchführen (Folgepflicht). Die entstehenden Kosten aus der Folgepflicht sind folgendermaßen von den Vertragsparteien zu tragen: In den ersten fünf Jahren der Vertragslaufzeit trägt diese die KEG zu 100%. v.H. Zwischen dem fünften und zehnten Jahr tragen die beiden Vertragsparteien die entstehenden Kosten zu je der Hälfte. Ab dem zehnten Jahr trägt der Betreiber die Kosten zu 100 v.H.
- (13) Neben dem Nahwärmenetz plant der Betreiber, in dem Gestattungsgebiet ein Stromnetz zu errichten, um den generierten Strom der Blockheizkraftwerke unmittelbar den Anschlussnehmern zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Haftungsregelung

Soweit nicht an anderer Stelle im Vertrag Abweichendes vereinbart wurde gilt folgendes:

Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben.

- (1) Die KEG haftet nicht für Schäden an den Versorgungsleitungen, die infolge der Entsorgung und Entfernung vorhandenen Kriegsgerätes oder Kampfmittel entstehen. Die Haftung der KEG nach § 4 bleibt davon unberührt.

Im Übrigen sind von dem vorstehenden Haftungsausschluss jedoch Ansprüche des Betreibers wegen einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgenommen. Ebenso sind von diesem Haftungsausschluss Ansprüche auf Ersatz sonstiger Schäden ausgenommen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der KEG und ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

- (2) Der Betreiber haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der KEG oder einem Dritten durch die Erstellung, den Betrieb, die Unterhaltung, das Vorhandensein oder die Entfernung der Versorgungsanlagen des Betreibers entstehen.

Der Betreiber hat die KEG von Schadensersatzansprüchen, die Dritte der KEG gegenüber im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Betrieb, der Unterhaltung, dem Vorhandensein oder der Entfernung von Versorgungsanlagen des Betreibers geltend machen, insoweit freizustellen, als die KEG im Außenverhältnis haftet. Die KEG wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung des Betreibers anerkennen oder vergleichsweise regeln. Zur Abwehr von Forderungen Dritter wird die KEG den Betreiber nach besten Kräften unterstützen und die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die KEG im Einvernehmen mit dem Betreiber führen. Der Betreiber trägt in diesem Fall alle der KEG zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreites.

- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Haftung der KEG gegenüber dem Betreiber bei allen Schäden, die durch die KEG oder durch ihre Beauftragten den Versorgungsanlagen des Betreibers zugefügt werden.

§ 7 Endschaftsregelung

- (1) Endet der Vertrag und wird zwischen der KEG und dem Betreiber kein neuer Gestattungsvertrag abgeschlossen, so kann die KEG von dem Betreiber das Eigentum an den ausschließlich der Nahwärmeversorgung im Gestattungsgebiet dienenden Anlagen erwerben. Nach Ablauf dieses Vertrages werden sich die Vertragsparteien mithin darüber verständigen, ob die im Eigentum des Betreibers befindlichen Anlagen nebst Zubehör sowie Leitungen gegen Erstattung des bezogen auf den Beendigungszeitpunkt dann zu ermittelnden Verkehrswertes seitens der KEG vom Betreiber erworben werden. Für den Fall, dass die KEG die Anlagen nicht erwerben möchte ist es dem Betreiber gleichwohl gestattet, die Anlagen und Leitungen über die Vertragsbeendigung hinaus auf den Grundstücken und Straßen der KEG kostenlos zu belassen. Eine Entfernung und/ oder Rückbau ist mithin nicht vorzunehmen.
- (2) Sofern jedoch die Anlagen und Leitungen aufgrund von Baumaßnahmen, Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses nach Vertragsbeendigung zwingend entfernt werden müssen, kann der Betreiber auf Aufforderung der KEG entweder die Anlagen und Leitungen selbst entfernen oder die Mehrkosten, die durch das Entfernen entstehen, der KEG auf Nachweis erstatten.
- (3) Eine Wiederherstellung des Grundstücks und seiner Oberfläche in den ursprünglichen oder ordnungsgemäßen Zustand (z.B. Wiederherstellung der Straßenoberfläche) schuldet der Betreiber jedoch nicht.
- (4) Der Betreiber ist verpflichtet, der KEG vor Auslaufen des Vertrages diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation der Nahwärmeleitungen und Versorgungsanlagen zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes erforderlich sind.

§ 8 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt, aufschiebend bedingt nach der Unterzeichnung der beiden Vertragsparteien und nachdem und soweit vertragsgegenständliche Grundstücke von der BlmA an die KEG verkauft wurden, in Kraft.

In Anbetracht dessen, dass das Quartier „Am Buchberg“ in drei Teilschritten an die KEG übergeht, wird mithin die Gestattung dem Betreiber in zwei Teilschritten gewährt.

Die Freigabe des Mittelteils durch die KEG von der BlmA ist zum 01.01.2019 erfolgt. Der Südteil wird sodann von der KEG voraussichtlich zum 30.06.2020 erworben.

- (2) Der vorliegende Vertrag gilt für 30 Jahre. Die Laufzeit beginnt mit dem Abschluss der in § 5 Abs. 1 genannten Erschließungsarbeiten im Südteil. Das Datum des Beginns ist in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten.
- (3) Der Vertrag verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt wird.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Rechtsnachfolge

- (1) Die KEG verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass im Falle eines Verkaufs und Übereignung von Grundstücken, auf die sich die Gestattung bezieht, ein Käufer/Rechtsnachfolger sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag übernimmt.
Die Stadt Donaueschingen wird als Rechtsnachfolger in diesen Vertrag eintreten, sobald es während der Vertragslaufzeit zur Übernahme des Vertragsgenstands, insbesondere der betreffenden Flurstücke, Straßen und Flächen „Am Buchberg“, durch die Stadt Donaueschingen kommt. Die Stadt Donaueschingen verpflichtet sich daher im Falle der Übernahme des Vertragsgenstandes bereits jetzt dem Betreiber im selben Umfang und nach den Bedingungen dieses Vertrages den Vertragsgegenstand zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes eines Nahwärmenetzes zu gestatten. Der Betreiber stimmt bereits jetzt einer solchen Rechtsnachfolge zu.
- (2) Der Betreiber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der KEG. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn gegen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen.

§ 10 Schiedsgericht

- (1) Können sich die Vertragspartner über die Anwendung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages nicht einigen, entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) Der Schiedsrichter wird von der örtlichen Industrie- und Handelskammer bestimmt.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.
- (4) Die Kosten des Schiedsgerichtes trägt der unterlegene Vertragspartner.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Eine ungültig gewordene Bestimmung wird durch eine dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende, gültige Regelung ersetzt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Gestattungsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Donaueschingen, den

Betreiber
Energiedienst AG Rheinfelden

KEG
Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen

Stadt Donaueschingen

Anlagen:

1. AVBFernwärmeV
2. Technische Anschlussbedingungen
3. Lageplan des Gestattungsgebiets
4. Heizzentrale im Bestandsnetz
5. Lageplan der Teilgebiete
6. Bestandsnetz

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

AVBFernwärmeV

Ausfertigungsdatum: 20.06.1980

Vollzitat:

"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 25.7.2013 I 2722

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.1980 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. AVBFernwärmeV Anhang EV; Maßgaben teilweise nicht mehr anzuwenden gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. pp aaa, bbb u. ccc G v. 21.1.2013 I 91 mWv 29.1.2013 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts Anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden. Von der in § 18 enthaltenen Verpflichtung, zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts Meßeinrichtungen zu verwenden, darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlußbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlussnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrundeliegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa Zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperranlagen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind.

Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Meß- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen Meßeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die gelieferte Wärmemenge ist durch Messung festzustellen (Wärmemessung). Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind,

festgestellt wird. Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; es ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Dient die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden, so kann vereinbart werden, dass das Entgelt auf andere Weise als nach Absatz 1 ermittelt wird.

(3) Erfolgt die Versorgung aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Anlagen zur Verwertung von Abwärme, so kann die zuständige Behörde im Interesse der Energieeinsparung Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Meß- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(5) Die Kosten für die Meßeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 4 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(6) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen verlangen. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemisst sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Der Energieverbrauch ist nach Wahl des Fernwärmeversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Sofern der Kunde dies wünscht, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren.

(2) Fernwärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Lieferungen an Kunden die geltenden Preise, den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und den Verbrauch im vergleichbaren Abrechnungszeitraum des Vorjahres anzugeben. Sofern das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zwei-monatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so

ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III (BGBl. II 1990, 889, 1008)

- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) –

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

...

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742),
geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109),
mit folgenden Maßgaben:

- a. Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.
- b. Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.
- c. Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, soweit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Meßeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Meßeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, dass dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
- d. Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.

Technische Anschlussbedingungen (TAB)

der Energiedienst AG für die Lieferung von Wärme aus dem Nahwärmenetz Am Buchberg in Donaueschingen:

1. Allgemeines

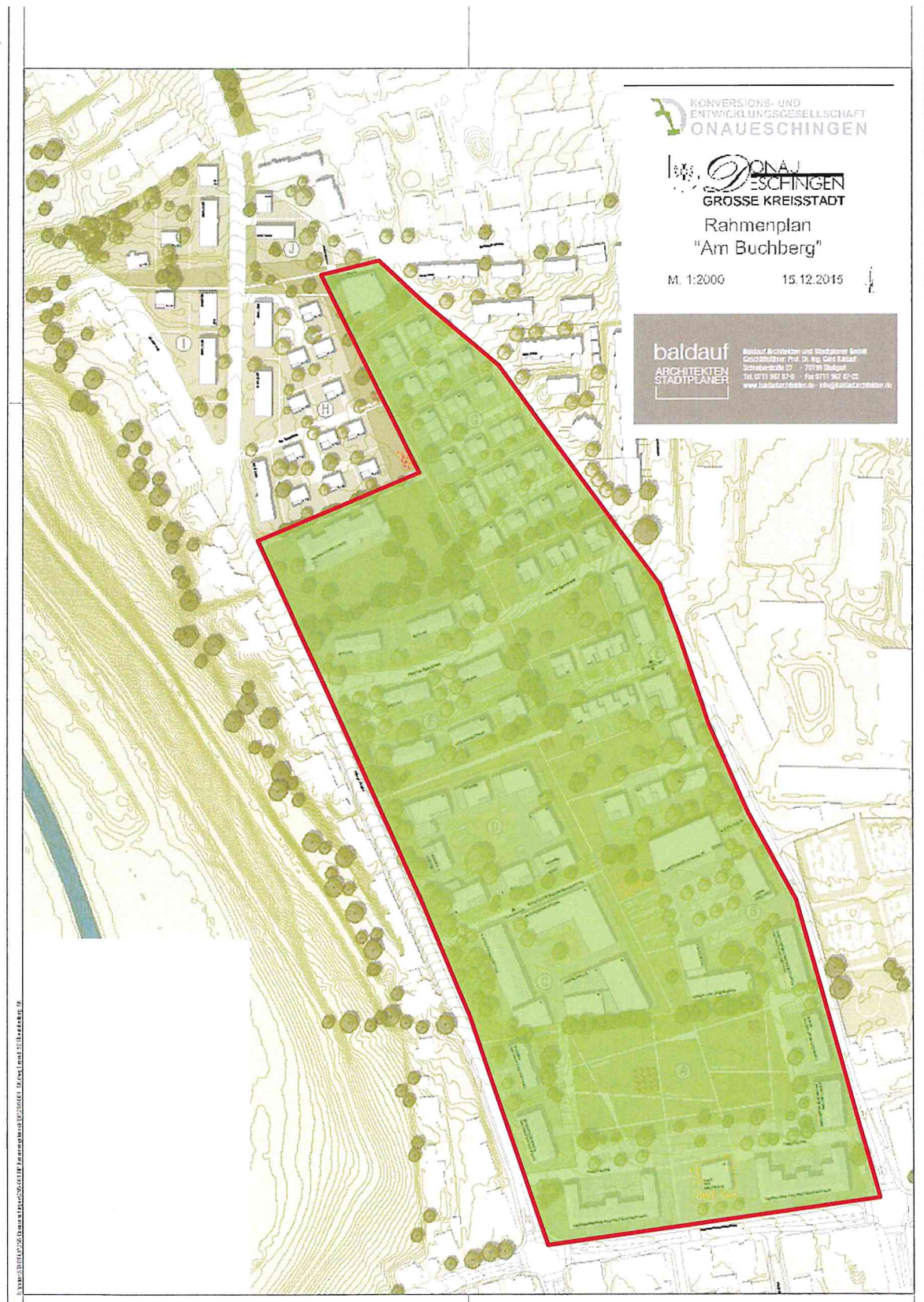
- 1.1. Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das Nahwärmenetz der oben genannten Anlagen angeschlossen werden. Die TAB ist Bestandteil des zwischen dem Kunden und der Energiedienst AG (ED) abgeschlossenen Wärmeversorgungsvertrages und der AGB.
- 1.2. Änderungen und Ergänzungen der TAB werden dem Kunden bekannt gegeben. Bei allen Reparaturen und Anlageänderungen ist die jeweils letzte Fassung der TAB zu beachten.
- 1.3. Die an das Fernwärmenetz angeschlossene kundeneigene Anlage muss den rechtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik, sowie den vertraglich festgelegten Bedingungen entsprechen. Die Heizungsanlage des Kunden darf nur von einer anerkannten Firma gebaut werden. Die beauftragten Planungs- und Installationsfirmen haben sich vor der Arbeitsaufnahme mit den Fachstellen von Energiedienst abzusprechen.

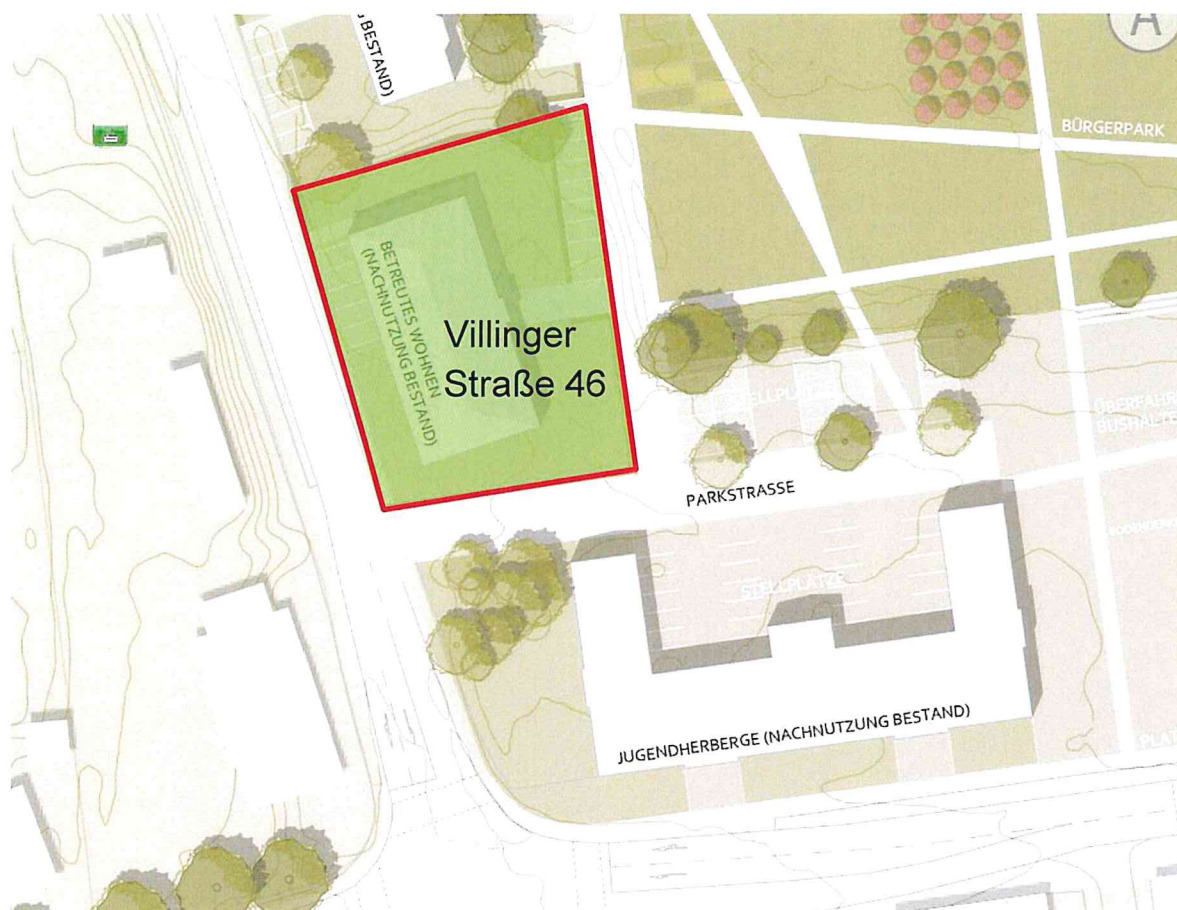
2. Wärmeträger

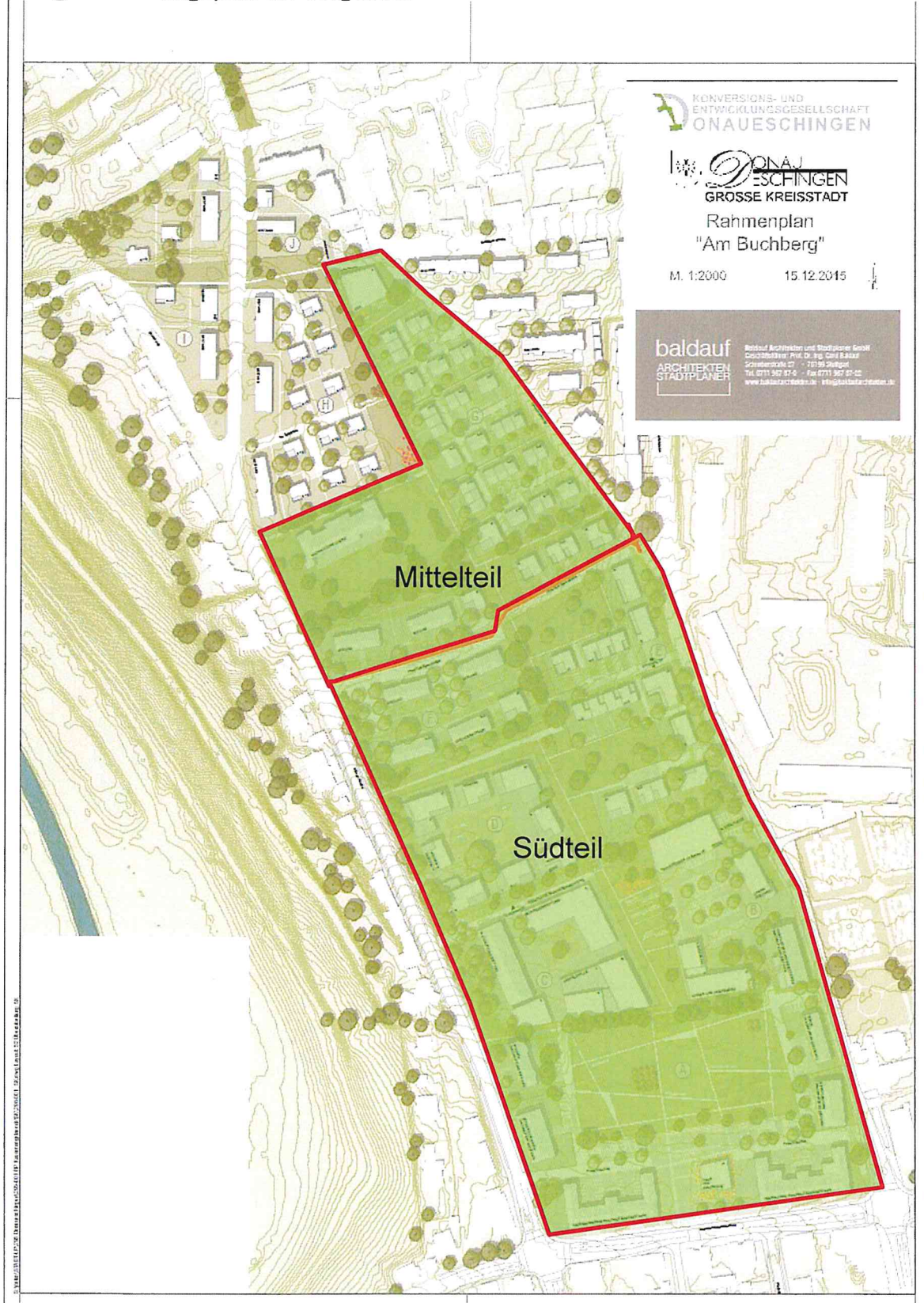
- 2.1 Als Wärmeträger im Fernwärmenetz dient aufbereitetes Wasser. Es darf nicht verunreinigt oder der Anlage entnommen werden. Eine Wasserentnahme aus dem Fernwärmenetz zum Auffüllen von Kundenanlagen ist mit der ED vorher abzustimmen.
- 2.2 Das Fernwärme-Heizwassernetz der ED wird Außentemperaturabhängig gleitend mit Vorlauftemperaturen zwischen max. 85° C und min. 65° C betrieben.
- 2.3 Die Dimensionierung der Rohrleitungen, Heizkörper, Luftheizgeräten und Boilern muss so gewählt werden, dass die Rücklauftemperaturen netzseitig im Jahresdurchschnitt 45°C - 50° C und maximal 55°C nicht überschreiten.
- 2.4 Bei Abweichung der Rücklauftemperatur wird der Kunde durch ED schriftlich über den Mangel informiert. Beseitigt der Kunde den Mangel nicht, werden die entstandenen Kosten durch den Mehraufwand mit 10% Aufschlag auf den Arbeitspreis in Rechnung gestellt.

3. Übergabestation und Heizungsanlage

- 3.1 Der Lieferumfang der ED ist aus dem Anlagenschaltbild zu entnehmen. Vom Kunden sind beizustellen: 1 Stromanschluss 230 V, 16 A.
- 3.2 Der Stromverbrauch der Anlage wird vom Kunden getragen.
- 3.3 Die Heizungsanlage und der Warmwasserspeicher des Kunden werden indirekt (d.h. über einen Wärmetauscher) an das Nahwärmenetz angeschlossen.
- 3.4 Der Durchfluss am Wärmetauscher ist durch ein Temperatur- oder Mengenbegrenzungsventil so geregelt, dass das Heizwasser auf der Netzseite mindestens auf 55 ° C abgekühlt wird.
- 3.5 Der Wärmemengenzähler wird von der ED geliefert und eingebaut.







Bestandsnetz

